

Zurückzusenden an:
info@cpk.swatchgroup.com (Format PDF)

Caisse de pensions Swatch Group
Faubourg de l'Hôpital 3
Case postale 2016
CH-2001 Neuchâtel

Bestimmung des Partners

Die versicherte Person kann nachstehend einen Partner bezeichnen, der im Todesfall eine Partnerrente als Hinterlassenenleistung erhält. Der Begriff «Partner» wird geschlechtsneutral verwendet und gilt gleichermassen für Frauen wie für Männer.

1. Identität der versicherten Person

Vorname, Name: _____ AHV-Nr.: _____
Geburtsdatum: _____ Zivilstand: ☐ Ledig ☐ Geschieden
☐ Verwitwet ☐ Aufgelöste Partnerschaft
Adresse: _____
E-Mail-Kontakt: _____ Tel.-Nr.: _____

2. Identität des Partners

Vorname, Name: _____ AHV-Nr.: _____
Geburtsdatum: _____ Zivilstand: ☐ Ledig ☐ Geschieden
☐ Verwitwet ☐ Aufgelöste Partnerschaft
Adresse: _____

3. Lebensgemeinschaft

Beginn der Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz: _____

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir, dass wir vom geltenden **Versicherungsreglement der Pensionskasse Swatch Group** sowie vom Dokument **«Merkblatt – Bezeichnung des Partners»** Kenntnis genommen haben und bestätigen, dass sämtliche Angaben vollständig sind und den Tatsachen entsprechen.

Beizulegendes Dokument: Kopie der Ausweisdokumente der versicherten Person und des Partners

Ort, Datum: _____ Unterschrift der versicherten Person: _____

_____ Unterschrift des Partners: _____

Merkblatt – Bestimmung des Partners (1/2)

Hinweis auf die anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen

Auszug aus dem Versicherungsreglement der Pensionskasse Swatch Group

Art. 36 Anspruch des überlebenden Konkubinatspartners

¹Stirbt ein unverheirateter Versicherter, ob aktiv, invalid oder pensioniert, so hat sein überlebender Konkubinatspartner Anspruch auf eine Partnerrente, sofern am Todesdatum folgende kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Versicherte war nicht bereits Begünstigter einer Witwer- oder Witwenrente gemäss Art. 23 AHVG oder ähnlicher Leistungen von Sozialversicherungsinstitutionen und/oder schweizerischer und/oder ausländischer Vorsorge;
- b) der Versicherte war nicht bereits im Rahmen eines Scheidungsurteils Begünstigter einer Rente oder einer Kapitalleistung im Sinne der Art. 124e Abs. 1, Art. 126 Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG;
- c) der Konkubinatspartner war der Kasse von dem verstorbenen Versicherten zu Lebzeiten schriftlich als Anspruchsberechtigter auf die Partnerrente bezeichnet worden und er hat die nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt:
 - 1. er war nicht verheiratet (weder mit dem Versicherten noch mit einer Drittperson);
 - 2. er hatte keine eingetragene Partnerschaft im Sinne des PartG abgeschlossen;
 - 3. es bestand keine verwandtschaftliche Beziehung zum Versicherten im Sinne von Art. 95 ZGB;
 - 4. er lebte während mindestens 5 Jahren ohne Unterbruch in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnort mit dem Versicherten oder musste für den Unterhalt von einem oder mehreren gemeinsamen Kindern aufkommen, in welchem Fall die minimale Dauer von 5 Jahren nicht zur Anwendung kommt;
 - 5. er ist nicht bereits Begünstigter einer Witwer- oder Witwenrente im Sinne des Art. 23 AHVG oder ähnliche Leistungen von Sozialversicherungsinstitutionen und/oder schweizerischer und/oder ausländischer Vorsorge;
 - 6. er ist nicht im Rahmen des Scheidungsurteils Begünstigter einer Rente oder einer Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente im Sinne der Art. 124e Abs. 1, Art. 126 Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG.

²Es obliegt der Person, welche den Anspruch auf Leistungen gegenüber der Kasse erhebt, den Beweis zu erbringen, dass sie die obenerwähnten Bedingungen erfüllt. Beweismittel sind folgende Unterlagen:

- a) für die Bedingungen 1 – 3: Zivilstandsurkunde beider Konkubinatspartner;
- b) für die Bedingung 4: Wohnsitzbestätigung und/oder Mietvertrag;
- c) für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Geburtsurkunde des Kindes;
- d) für den Unterhalt des Kindes: Bestätigung des Amtes für Minderjährige;
- e) für die Bedingung 5: Bestätigung der AHV;
- f) für die Bedingung 6: Scheidungsurteil und –konvention.

³Der durch den Verstorbenen bezeichnete überlebende Konkubinatspartner muss innerhalb von 6 Monaten ab Todestag des Versicherten seinen Anspruch schriftlich bei der Kasse geltend machen. Er muss den Beweis erbringen, dass er die Bedingungen erfüllt.

⁴Wenn die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnort zwischen dem Versicherten und dem Konkubinatspartner nach dem vollendeten 65. Altersjahr des Versicherten begonnen hat, müssen für den Anspruch auf die Partnerrente folgende zusätzliche Bedingungen erfüllt sein:

- a) der überlebende Konkubinatspartner kommt für den Unterhalt von einem oder mehreren gemeinsamen Kindern auf oder
- b) der überlebende Konkubinatspartner ist mindestens 45 Jahre alt.

Merkblatt – Bestimmung des Partners (2/2)

Hinweis auf die anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen

Auszug aus dem Versicherungsreglement der Pensionskasse Swatch Group

Art. 37 Beginn und Ende des Anspruchs auf die Konkubinatspartnerrente

Der Anspruch auf eine Rente an den überlebenden Konkubinatspartner entsteht auf den Monatsersten nach dem Todestag, frühestens jedoch nach Beendigung der letzten Zahlung eines vollen Monatslohnes des Verstorbenen. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats in dessen Verlauf der überlebende Konkubinatspartner stirbt, sich verheiratet oder eine neue Partnerschaft im Sinne der in Art. 36 erwähnten Bedingungen eingeht.

Allgemeine Informationen

Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren Partner zu Lebzeiten mittels des dafür vorgesehenen Formulars bei der Pensionskasse (CPK) anzumelden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einreichung dieses Formulars für sich allein keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen begründet.

Jede spätere Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse ist der CPK schriftlich mitzuteilen. Zudem erfordert die Begründung einer neuen Lebensgemeinschaft mit einem anderen Partner eine erneute, vollständig ausgefüllte, unterzeichnete und der CPK eingereichte Bezeichnung.

Erfolgt die schriftliche Bezeichnung erst nach Erreichen des reglementarischen Rentenalters, wird die Höhe der Partnerrente gemäss Art. 38 Abs. 2 des Versicherungsreglements der CPK Swatch Group gekürzt.

Sind die vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt, behält sich die CPK das Recht vor, die Auszahlung von Hinterlassenenleistungen zu verweigern.

Im Todesfall hat der hinterbliebene Partner seinen Anspruch innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der CPK geltend zu machen. Hierzu ist er verpflichtet nachzuweisen, dass er die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere mittels der in Art. 36 Abs. 2 des Versicherungsreglements der CPK Swatch Group vorgesehenen Belege.

Das vorliegende Dokument ist ein integraler Bestandteil des Formulars zur Bezeichnung des Partners.

Bei Widersprüchen zwischen diesem Dokument und dem Versicherungsreglement der Pensionskasse der Swatch Group ist ausschliesslich Letzteres massgebend.